

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 *M* 75 *S* bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 *M* im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Sopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 *S*

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 81.

Danzig, den 8. Oktober.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach der Bestimmung der Anordnung für das deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 müssen Waagen, welche im Handel und Gewerbe und im öffentlichen Verkehr überhaupt benutzt werden, gestempelt sein. Es erfolgt alljährlich eine polizeiliche Revision, sowie alle 4 Jahre eine technische Revision dieser Waagen.

Selbstthätige Registrirwaagen dürfen im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablauf von 1 Jahr und alle solche Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmt sind, dürfen im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablauf von 3 Jahren nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden, in welchem die Aichung oder eine Wiederholung der Aichung laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl erfolgt ist.

Nach § 369 No. 2 des Strafgesetzbuchs werden Gewerbetreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen, mit Geldstrafe bis zu 100 *M* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, außerdem ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstige Maßwerkzeuge zu erkennen.

Landwirthe, welche ein landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben, z. B. Zuckersfabrikation, die Branntweimbrennerei u. dgl., wobei ein Zumessen oder Zumägen der Waaren im öffentlichen Verkehr, sei es beim Einkauf oder beim Verkauf von landwirthschaftlichen Produkten und sonstigen Waaren stattfindet, sind in dieser Beziehung gleichfalls den Vorschriften der Aich-

ordnung unterworfen. Die betreffenden Landwirth e ersuche ich daher, auch für die Nüchtheit ihrer bei diesen Gelegenheiten benutzten Waagen zu sorgen, sowie die vorgeschriebene Wiederholung der Nüchtheit rechtzeitig bewirken zu lassen.

Danzig, den 1. Oktober 1892.

Der Landrath.

2. Das im Jahre 1878 verfaßte Lehrbuch für Preussische Hebeammen entspricht nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart. Es hat sich daher sowohl im Interesse des Unterrichts der Lehrlöcher, als auch in Rücksicht auf die praktische Wirksamkeit der Hebeammen die Ersetzung desselben durch ein neues in dringender Weise fühlbar gemacht. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dementsprechend ein solches ausarbeiten lassen, welches nunmehr unter dem Titel:

„Preussisches Hebeammen-Lehrbuch“,

im Verlage der Verlagsbuchhandlung von August Hirschwald in Berlin, unter den Linden 68 erschienen ist. Dasselbe wird hiermit bei dem Unterricht in den Hebeammen-Lehranstalten vom dem Beginne des nächsten Lehrkursus ab (den 1. Oktober d. J.) eingeführt und ist auch bei den mit den Bezirkshebeammen vorschriftsmäßig abzuhaltenden Nachprüfungen sobald als möglich zur Anwendung zu bringen.

Der Preis des Lehrbuchs, welches allein bei der genannten Verlagsbuchhandlung zu beziehen ist, ist für die von mir oder d. n. Vorständen der Hebeammen-Lehranstalten ausgehenden Bestellungen auf 3 *Mk* für das Exemplar festgesetzt, wohingegen für anderweitigen Absatz auf Bestellung einzelner Hebeammen oder Privatpersonen der Preis 4,50 *Mk* beträgt.

In demselben Verlage ist auch ein nach den Bestimmungen des Lehrbuchs verfaßtes:

„Tagebuch für Hebeammen“

erschienen und zum Preise von 1,50 *Mk* zu beziehen.

Danzig, den 17. September 1892.

Der Regierung = Präsident.

Die Bezirks-Hebeammen fordere ich auf, das neue Lehrbuch und Tagebuch sich anzuschaffen.

Danzig, den 4. Oktober 1892.

Der Landrath.

3. Den betheiligten Handelstreibenden des Kreises bringe ich die Kreisblatts-Verfügung vom 1. Oktober 1883, betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, in Erinnerung und empfehle denselben wiederholt, die bei ihnen einkommenden Petroleumsendungen durch die in jener Verfügung namhaft gemachten Sachverständigen auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit untersuchen zu lassen, um strafbare Uebertretungen der Allerhöchsten Verordnung zu vermeiden und um die polizeiliche Entnahme und Untersuchung von Petroleum möglichst einzuschränken.

Von den Herren Amtsvorstehern darf ich erwarten, daß sie sich einer gewissenhaften Ausübung der ihnen obliegenden Controlle des Petroleumhandels bezüglich der Beachtung der Vorschriften der gedachten Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt Seite 40) nach Maßgabe der diesseitigen Circularverfügung vom 1. Oktober 1883 No. 17647 werden angelegen sein lassen.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seepfägen von sogenannten Testbureauz ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung erteilten Bescheinigungen eine ausreichende Garantie thatsächlich und erfahrungsmäßig keineswegs gewähren, das betreffende Petroleum deshalb gleichfalls hier bei der Probe unterworfen werden muß.

Nur diejenigen Originalgebinde, welche den Stempel: „Bremer Petroleum“, „Böse Reichstest“ oder den Stempel des Polizeiamtes zu Lübeck tragen, sowie diejenigen Originalgebinde, welche mit dem Stempel des Hamburgischen Wappens und der Unterschrift: „Hamburger Petroleum-Import Reichstest, Polizei-Direktion Harburg“ versehen sind, können in der Regel von der polizeilichen Untersuchung ausgeschlossen werden, falls nicht der Verdacht einer nichtträglichen Veränderung des Inhalts besteht.

Danzig, den 4. Oktober 1892.

Der Landrath.

4.

### Bekanntmachung.

Der Kram- und Pferdemarkt zu Oliva am 10. d. Mts. wird mit Rücksicht auf die drohende Cholera-Gefahr hiermit aufgehoben.

Danzig, den 4. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holwede.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 6. Oktober 1892.

Der Landrath.

5.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, mir binnen 8 Tagen diejenigen Gewerbetreibenden ihrer Ortschaft zu bezeichnen, **welche ein Gewerbe an mehreren Orten des preussischen Staates betreiben.**

Es ist dabei anzugeben, wo sich der Sitz der Geschäftsleitung (Komtoir) befindet.

Wenn sich mehrere Gewerbebetriebe eines einzigen im diesseitigen Kreise wohnhaften Inhabers auch im hiesigen Kreise befinden, so ist eine Anzeige hierüber überflüssig.

Die Herren Orts-Vorsteher von Schellmühl, Zgantenberg, Ohra, Praust und Oliva mache ich besonders auf diese Verfügung aufmerksam.

Vacat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 4. Oktober 1892.

Der Landrath.

6.

Den Ortspolizeibehörden theile ich mit, daß der Königliche Gerichts-Assessor Dr. Witte zum Ersten Amts-Anwalt in Danzig ernannt ist.

Danzig, den 4. Oktober 1892.

Der Landrath.

7. Die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich auf, die Nachweisungen der in den Monaten Juli, August und September d. Js. in der Ortschaft vorgekommenen Geburten und Sterbefälle für jeden Monat besonders auf den vorgeschriebenen Formularen **mir** binnen spätestens 8 Tagen einzureichen oder eine Balatanzeige zu erstatten.  
Danzig, den 4. Oktober 1892.

Der Landrath.

8. Es ist in der letzten Zeit besonders häufig vorgekommen, daß die von den Orts-Vorständen an mich einzureichenden An- und Abmeldungen von stehenden Gewerbe-Betrieben in gänzlich unzulässiger Weise bewerkstelligt worden sind. So sind öfters mehrere Gewerbe-Betriebe in einem Berichte, oft sogar verschiedenen Gewerbesteuer-Klassen angehörend, an und abgemeldet, es ist der Zeitpunkt des Beginns des Gewerbe-Betriebes bezw. der Niederlegung desselben nicht angegeben, bei den Abmeldungen der Steuerzettel nicht beigelegt und dergleichen mehr.

Ein solches Verfahren ist völlig ungehörig; es erfordert nicht nur unnötige Rückfragen, sondern macht auch die diesseitige Kontrolle über die Zu- und Abgänge kompliziert und erschwerend.

Die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher ersuche ich deshalb, in Zukunft die Gewerbesteuer-An- und Abmeldungen für jede einzelne Person auf einem besonderen Blatte zu bewirken. Betreibt diese Person zwei verschiedene Gewerbe, so daß ihre Veranlagung oder Inabgangstellung in zwei verschiedenen Klassen erfolgen muß, so hat die An- bezw. Abmeldung ebenfalls auf besonderen Blättern zu geschehen. Ferner ist der Zeitpunkt des Zu- oder Abganges zu vermerken und bei Abgängen der Gewerbesteuerzettel beizufügen. Kann das letztere aus irgend einem Grunde nicht geschehen, so ist wenigstens die Klasse und Nummer der Rolle oder des Notizregisters anzugeben. Die Verhandlungen sind zu unterschreiben. Schließlich bemerke ich noch, daß sich zu diesen An- und Abmeldungen das in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei käuflich zu erhaltende Formular 52 empfiehlt und durch seine Uebersichtlichkeit ein Auftreten der beregten Uebelstände verhindert.

Sollten trotz dieser Anweisung fernerhin unzulässige und unvollständige An- und Abmeldungen bei mir eingehen, so wird eine Rückfrage bezw. Rücksendung derselben behufs Erneuerung eventl. vortopflichtig erfolgen.

Danzig, den 29. September 1892.

Der Landrath.

9. Unter Hinweis auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 9. April 1888 (Extra-Beiblatt vom 14. April 1888) fordere ich die Orts-Vorstände auf, mir die Nachweisungen der in ihrer Ortschaft im verfloßenen Vierteljahr vorgekommenen Regiebauten, zu deren Ausführung einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage erforderlich gewesen sind, bestimmt binnen **acht**

**Tagen** einzureichen.

Balat-Anzeigen sind nicht erforderlich,

Danzig, den 3. Oktober 1892.

Der Landrath.

10. Die Ortsvorstände fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, falls in der Ortschaft, und zwar bei wem „festfundamentirte Waagen, sowie Waagen von größerer Tragfähigkeit als 2000 kg“ aufgestellt sind, ferner, für welche größte Tragfähigkeit sie bestimmt und mit welcher Jahreszahl die Stempelungen derselben versehen sind.

Bei festfundamentirten Waagen müssen die Stützpunkte des Hebelsystems, also die Pfannen, mit dem Mauerwerk fest verbunden sein.

Balatanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 3. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

11. Die Verlags-handlung von E. Vansch jun. zu Magdeburg, Breiter Weg 19, hat gemäß Abschnitt G. der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zu § 139 b der Gewerbeordnung ein Revisionsbuch herausgegeben, welches sämmtliche bei den örtlichen Revisionen der gewerblichen Anlagen zu berücksichtigenden Fragen für jeden einzelnen Betrieb in übersichtlicher Weise zusammengestellt enthält. Der Preis für ein Buch beträgt 50 J.

Den Herren Amtsvorstehern empfehle ich die Anschaffung dieses zweckmäßigen Buches.

Danzig, den 4. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

12. Die von der Königlichen Regierung zu zahlenden Entschädigungsrenten für den bei den Schulen in Domänen-Ortschaften fehlenden kulmischen Morgen Ackerland werden fortan nicht mehr an die Lehrer direkt, sondern an die Schulkassen gegen bescheinigte Quittung des Schulkassenrendanten von der Königlichen Kreiskasse gezahlt werden. Der Betrag ist sodann aus der Schulkasse an den Lehrer auszuführen.

Die betreffenden Schulvorstände und Lehrer setze ich hiervon in Kenntniß.

Danzig, den 3. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

13. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, in den nach meiner Verfügung vom 13. September d. J. (in No. 75 des Kreisblatts) an jedem Sonnabend einzureichenden wöchentlichen Listen der Cholerafälle unter Rubrik „Bemerkungen“ (Spalte 10) stets anzugeben, wie viele der Erkrankungs-fälle aus anderen Orten und woher eingeschleppt worden sind.

Danzig, den 5. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

14. Die Ortsvorstände fordere ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26. August c. (in Nr. 70 des Kreisblatts) hierdurch auf, die ausgefüllten Gebäudebeschreibungen nebst dem Verzeichniß der Gebäudebeschreibungen in der Ortschaft (Muster III), mit der vorgeschriebenen Beschreibung versehen, mir jetzt längstens binnen 3 Tagen zur Vermeldung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Danzig, den 5. Oktober 1892.

Der Landrath.

## Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

15. In Erledigung des Vorbehaltes unter No. III des durch No. 33 des Amtsblatts (Seite 296) unter dem 23. Juli d. J. von uns veröffentlichten Erlasses des Herrn Finanzministers vom 11. Juli d. J. wird bekannt gemacht:

1. Die Zahl der Mitglieder der Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklasse III ist für die Veranlagungs-Bezirke: Danzig Stadt auf 11, Elbing Stadt, Neustadt, Pr. Stargardt, Dirschau, Marienburg auf 5, Danziger Höhe mit Danziger Niederung, Carthaus und Elbing Land auf 3 festgesetzt.
2. Die Zahl der Mitglieder der Steuer-Ausschüsse der Gewerbesteuerklasse IV wird für die Veranlagungsbezirke Danzig Stadt auf 15, Elbing Stadt, Elbing Land, Marienburg auf 7, Berent, Carthaus, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Neustadt, Buzig, Dirschau, Pr. Stargardt auf 5 festgesetzt.

Danzig, den 29. September 1892.

Königliche Regierung

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

gez. Buhlers.

16. Die diesjährige Kreis-Lehrerconferenz für den Kreis-Schulinspektionsbezirk Danziger Höhe findet am **Donnerstag, den 20. Oktober d. Js., vormittags von 10 Uhr ab**, im Gebäude der evangel. Schule in Ohra statt. Auf die Tagesordnung sind folgende Gegenstände gesetzt worden:

1. eine deutsche Vorfestunde mit Uebung im deklamatorischen Vortrage;
2. Vortrag einer schriftlichen Ausführung des Themas: „Wie ist die Sprachfertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck durch den Unterricht zu fördern?“
3. Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung des pädagogischen Lehrervereins der Danziger Höhe für das Jahr 1891/92;
4. Mittheilung der von dem Kreis-Schulinspektor bei den Schulrevisionen gemachten Wahrnehmungen.

Danzig, den 30. September 1892.

Der Kreis-Schulinspektor.

gez. Dr. Scharfe.

## Zwangsvorsteigerung.

17. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Grenzdorf — Blatt 7 und 22 auf den Namen der Wittgerwittwe Christine Engler, geb. Seager in Grenzdorf eingetragenen Grundstücke

am 6. Dezember 1892, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — Pfefferstadt Zimmer 42, versteigert werden.

Die Grundstücke sind Blatt 7 mit 34,86 *Ma* Reinertrag und einer Fläche von 5,0810 Hektar, Blatt 22 mit 56,31 *Ma* Reinertrag bei einer Fläche von 10,5530 Hektar zur Grundsteuer veranlagt.

Die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, insbesondere Zinsen, Kosten, wiederkehrende Hebungen, sind bis zur Aufforderung zum Bieten anzumelden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 7. Dezember 1892, Mittags 12 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden.

Danzig, den 3. Oktober 1892.

Königliches Amtsgericht XI.

18.

### Wiesenverpachtung.

Die zum Vermögen des Stadt-Lazareths gehörigen 4 Wiesenparzellen jenseits der Weichsel an der Schuitenlose und zwar:

- a. Parzelle No. 1, 6 Hektar 90 Ar 29 □ Meter groß, zur Zeit im Pachtbesitz des Grenzauffsehers a. D. Herbst hier,
- b. Parzelle No. 2, 6 Hektar 62 Ar 84 □ Meter groß, im Pachtbesitz des Vorgenannten,
- c. Parzelle No. 3, 3 Hektar 50 Ar 29 □ Meter groß, zur Zeit im Pachtbesitz des Eigentümers Eduard Maas in Weichselmünde,
- d. Parzelle No. 4, 6 Hektar, 12 Ar 80 □ Meter groß, zur Zeit verpachtet an den Hofbesitzer Albert Staed in Heubude,

sollen vom 1. April 1893 ab auf sechs Jahre verpachtet werden.

Zu dem

Sonnabend, den 22. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr,

in der Kämmerer-Kasse anstehenden Verpachtungstermin werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen Jopengasse No. 52 im Zimmer No. 4 zur Kenntnißnahme ausliegen.

Danzig, den 26. August 1892.

Der Magistrat.

Hagemann.

Trampe.

19.

### Verpachtung.

Die bis zum 31. Dezember d. Js. an Jakob Heinrich Pachel verpachtete 34 Ar 40 □ Meter große Parzelle No. 20 des sog. Ohrschken Hofes, dem Stadt-Lazareth zu Danzig gehörig, soll vom 1. Januar 1893 ab auf 5 Jahre weiterverpachtet werden.

Pachtlustige werden zu dem auf

Sonnabend, den 15. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr,

in der Kämmerer-Kasse anberaumten Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen Jopengasse No. 52, Zimmer No. 4, zur Kenntnißnahme ausliegen.

Danzig, den 12. September 1892.

Der Magistrat.

Hagemann.

Trampe.

20.

Das Durchtreiben von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen durch Wischlan ist dort herrschenden Maul- und Klauenseuche wegen verboten.

Braust, den 6. Oktober 1892.

Der Amtsvorsteher.

Rathle.

### Nichtamtlicher Theil.

## Auction zu Zeisgendorf bei Dirschau.

21. Mittwoch, den 19. Oktober 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich aus dem Nachlasse der Frau E. Stobbe, Wittve, wegen gänzlicher Auflösung der Wirthschaft, an den Meistbietenden verkaufen:

8 gute Pferde, 6—8 Jahre alt, 4 recht starke, 1 leichten und 1 einspänn. Arbeitswagen, 1 H. Kastenwagen auf Federn, 1 Paar Spazler- und 5 Paar Arbeitsgeschirre

mit Zubehör, 1 Pflug, 1 Kultivator, Eggen, 1 Breitsäemaschine (6 Fuß breit), 1 Häckselmaschine mit Göpel, 1 Getreidereinigungsmaschine, 1 Wasserkröven auf Rädern, 2 große Wasserküffer, diverse Tische, Stühle sowie verschiedene Wirthschafts-, Haus- und Küchengeräthe u.

Den Zahlungsstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen Unbekannte zahlen sogleich.

F. Klau, Auctionator,  
Danzig, Köpergasse 18.

## Realprogymnasium zu Zentau bei Danzig.

Das Winterhalbjahr beginnt Dienstag, den 18. Oktober, 8 Uhr. Mit der Schule ist ein Alumnat verbunden. Weitere Auskunft ertheilt Herr Director Dr. Bonstedt in Zentau. Danzig, den 28. September 1892.

## Direktorium der von Conradi'schen Stiftung.

23. Capitalien in jeder Höhe vermittelt der Kreisnotar Arnold.

## Eduard Franke, Braust,

empfiehlt sich zur Anfertigung von Reparaturen an Dampfmaschinen, Lokomobilen, Dreschmaschinen sowie sämmtlichen landwirthschaftlichen Hülfsmaschinen.

Anlagen von Pumpen jeder Art.

Lager von Schmier-Apparaten nach eigenen Patenten.

24. Ein verheiratheter Kutscher findet Stellung von Martini bei hohem Lohn und Deputat in Johannisthal, Post Kahlbude.

## Barzellirung.

25. Von meinem Rittergut Tockar will ich etwa

### 500 Morgen

guten Acker mit Wiesen und Torf in Barzellen verkaufen. Das Land kann täglich, nach Anmeldung bei mir, besichtigt werden. Zum Abschluß von Kaufverträgen, bei denen eine kleine baare Anzahlung zu leisten ist, steht ein Termin am

## Dienstag, den 18. Oktober, Vormittags 10 Uhr,

im Gutshause an.

Tockar per Seefeld W.-Br.

C. Lesse.

26. Jeder Posten Bernstein wird zum höchsten Preise gekauft von Carl Volkmann, Danzig, Hell. Gelfgasse 104.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Buchdruckerei in Danzig, Sopengasse 8